

Sitzung	Kindergartenausschuss	14.04.2015	öffentlich vorberatend
	Gemeinderat	21.04.2015	öffentlich beschließend

Amt/Sachgeb.:	Hauptamt	Vorlagen Nr.:	2015/0033	TOP
Verfasser:	Frau Deißler-Völlm	AZ:	461.07 130	
Datum:	01.04.2015		DE/Ke	
HH-Auswirkung	überplanmäßig	außerplanmäßig	NachtragsHH notwendig	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Anpassung der Kindergarten- und Krippengebühren zum 01.09.2015 - Satzung zur Änderung der Kindergartengebührenordnung

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Kindergartenausschuss empfiehlt dem Gemeinderat zur Beschlussfassung:

1. Die Kindergarten- und Krippengebühren werden zum 01.09.2015 durchschnittlich um 7 % erhöht.
2. Ab September 2015 sind die Kosten für das Mittagessen nicht mehr in den Betreuungsgebühren beinhaltet, sondern werden zusätzlich in einer pauschalen monatlichen Gebühr erhoben.

2.1 Die pauschale monatliche Gebühr beträgt

Bei einer Inanspruchnahme von	in Kindergarten- gruppen	in Krippengruppen
2 Tagen pro Woche	--	20,-- €
3 Tagen pro Woche	--	30,-- €
5 Tagen pro Woche	60,-- €	50,-- €

2.2 Die Essenspauschale ist für 11 Monate zu bezahlen. Für den Ferienmonat August werden keine Essensgebühren erhoben.

2.3 Bei Krankheit oder Fehlen eines Kindes von bis zu fünf aufeinander folgenden Betreuungstagen muss die volle monatliche Essenspauschale bezahlt werden. Ab dem 6. Fehltag wird die Essensgebühr (auf Antrag) in Höhe von derzeit 3,-- € pro Essen an die Eltern im darauffolgenden Monat zurück erstattet, sofern die Dauer der Abwesenheit zuvor bekannt war (die Rückerstattungshöchstgrenze ist die monatliche Pauschale).

3. Die neuen Kindergarten- und Krippengebühren werden wie folgt beschlossen:

3.1 Gebühren für **Regelkindergartengruppen**

Benutzungsgebühren für die Betreuung von Kindern ab 3 Jahren in Regelkindergartengruppen in Weilheim und Hepsisau werden deshalb wie folgt festgesetzt:

Einkommens- gruppe	Bruttoeinkommen pro Monat in €	Anzahl Kinder unter 18 Jahren in der Familie			
		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
1	bis 1.500	74,00	55,00	43,00	18,00
2	1.501 - 2.000	87,00	69,50	51,50	25,00
3	2.001 - 2.500	94,00	78,00	59,00	42,00
4	2.501 - 3.000	103,00	86,00	68,00	61,00
5	3.001 - 3.750	116,00	98,50	85,50	69,00
6	3.751 - 5.000	131,00	116,00	98,50	84,50
7	über 5.000	149,00	131,00	116,00	98,50

3.2 Gebühren für Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (**VÖ-Gruppen**):

Die Gebühren für Kinder ab 3 Jahren für Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten in Weilheim werden wie folgt festgesetzt:

Einkommens- gruppe	Bruttoeinkommen pro Monat in €	Anzahl Kinder unter 18 Jahren in der Familie			
		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
1	bis 1.500	82,00	61,00	46,50	19,00
2	1.501 - 2.000	97,00	76,00	57,00	27,50
3	2.001 - 2.500	103,00	86,00	64,00	45,50
4	2.501 - 3.000	111,00	93,50	75,00	65,50
5	3.001 - 3.750	128,00	107,00	93,50	75,00
6	3.751 - 5.000	143,00	128,00	107,00	93,00
7	über 5.000	161,00	142,00	127,00	107,00

3.3 Gebühren für **Ganztagesgruppen**:

Die Gebühren für Kinder ab 3 Jahren für die Ganztagesgruppen in Weilheim werden wie folgt festgesetzt:

Einkommens- gruppe	Bruttoeinkommen pro Monat in €	Anzahl Kinder unter 18 Jahren in der Familie			
		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
1	bis 1.500	102,00	78,00	55,00	40,00
2	1.501 - 2.000	143,00	103,00	71,00	50,00
3	2.001 - 2.500	191,00	151,00	103,00	60,00
4	2.501 - 3.000	235,00	200,00	155,00	82,00
5	3.001 - 3.750	273,00	242,00	200,00	104,00
6	3.751 - 5.000	318,00	294,00	232,00	158,00
7	über 5.000	358,00	333,00	271,00	190,00

4. Die Benutzungsgebühren für Krippen für Kinder zwischen 1 und 3 Jahren werden wie folgt festgesetzt.

4.1 Gebühren für **Ganztageskrippen**:

Die Gebühren für Kinder unter 3 Jahren für die Ganztageskrippe werden wie folgt festgesetzt:

Einkommens- gruppe	Bruttoeinkommen pro Monat in €	Anzahl Kinder unter 18 Jahren in der Familie			
		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
1	bis 1.500	241,00	201,00	160,00	110,00
2	1.501 - 2.000	271,00	225,00	190,00	120,00
3	2.001 - 2.500	301,00	251,00	210,00	130,00
4	2.501 - 3.000	341,00	290,00	230,00	150,00
5	3.001 - 3.750	395,00	325,00	270,00	170,00
6	3.751 - 5.000	441,00	385,00	310,00	190,00
7	über 5.000	481,00	431,00	360,00	210,00

4.2 Gebühren für Krippen mit verlängerten Öffnungszeiten (**VÖ-Krippen**)

Die Gebühren für Kinder unter 3 Jahren in Krippen mit verlängerten Öffnungszeiten in Weilheim werden wie folgt festgesetzt:

Einkommens- gruppe	Bruttoeinkommen pro Monat in €	Anzahl Kinder unter 18 Jahren in der Familie			
		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
1	bis 1.500	152,00	124,00	94,00	59,00
2	1.501 - 2.000	173,00	141,00	117,00	67,00
3	2.001 - 2.500	194,00	159,00	130,00	74,00
4	2.501 - 3.000	223,00	188,00	146,00	89,00
5	3.001 - 3.750	259,00	217,00	175,00	103,00
6	3.751 - 5.000	294,00	253,00	204,00	117,00
7	über 5.000	322,00	286,00	238,00	131,00

5. Die Satzung über die Erhebung von Kindergartengebühren (Kindergartengebührenordnung) wird wie folgt geändert:

Satzungstext siehe Anlage 4.

A Vorgang

Gemeinderatssitzung vom 19.03.2013, Vorlage 2013/0027

Gemeinderatssitzung vom 17.09.2013, Vorlage 2013/0081

Neufestsetzung Kindergartengebühren ab 01.09.2013 bzw. Einführung alternativer
Betreuungszeiten (VÖ-Krippe) in der Kindertagesstätte Lerchenstraße

B Sach- und Rechtslage

Elternbeiträge in Weilheim

Seit 01.09.1995 gelten in Weilheim einkommensabhängige Gebühren. Dieses Modell berücksichtigt sowohl die Zahl der Kinder unter 18 Jahren in einer Familie als auch das Einkommen.

Die aktuellen Gebührensätze sind als Anlage 2 ersichtlich.

Landesrichtsatz Regelkindergarten und Krippen

Der Gemeindetag Baden-Württemberg gibt zusammen mit den Kirchen eine gemeinsame Empfehlung zur Festsetzung der Kindergartengebühren in der Regel alle zwei Jahre bekannt.

Der derzeitige Landesrichtsatz für die **Regelkindergärten** ist nachfolgend aufgelistet.

Gebühren für ein Kind	2013/14	Steigerung	2014/15	Steigerung	2015/16	Steigerung	2016/17
aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 J.	94 €	+ 3,2 %	97 €	+ 3,0 %	100 €	+ 3,0 %	103 €
aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	72 €	+ 2,8 %	74 €	+ 2,7 %	76 €	+ 2,6 %	78 €
dto. mit 3 Kindern	48 €	+ 2,1 %	49 €	+ 2,0 %	50 €	+ 4,0 %	52 €
dto. mit 4 Kindern	16 €	+ 0,0 %	16 €	+ 0,0 %	16 €	+ 6,2 %	17 €

Für **Kinderkrippen** empfiehlt der Landesrichtsatz nachfolgende Gebührensätze, wobei sich der Landesrichtsatz auf die Angebotsform „**verlängerte Öffnungszeiten**“ von durchgehend 6 Stunden bezieht.

Gebühren für ein Kind	2013/14	Steigerung	2014/15	Steigerung	2015/16	Steigerung	2016/17
aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 J.	276 €	+ 2,9 %	284 €	+ 2,8 %	292 €	+ 3,1 %	301 €
aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	205 €	+ 2,9 %	211 €	+ 2,8 %	217 €	+ 3,2 %	224 €
dto. mit 3 Kindern	139 €	+ 2,9 %	143 €	+ 2,8 %	147 €	+ 3,4 %	152 €
dto. mit 4 Kindern	56 €	+ 1,8 %	57 €	+ 3,5 %	59 €	+ 1,7 %	60 €

Der Landesrichtsatz empfiehlt eine Kostendeckung von 20 % aus den monatlichen Kindergarten- und Krippengebühren.

Bei den Landesrichtsätzen ist zu beachten, dass die Richtsätze sich auf Regelkindergartengruppen und auf Krippen mit verlängerten Öffnungszeiten mit einer Dauer von jeweils 6 Stunden beziehen.

Bei längeren oder reduzierten Öffnungszeiten (Ganztagesgruppen, VÖ-Gruppen oder Halbtagsgruppen) sind die empfohlenen Gebührensätze entsprechend zu erhöhen oder zu reduzieren. Dies gilt auch dann, wenn die Einrichtungen längere oder kürzere Öffnungszeiten als 6 Stunden pro Tag anbieten.

Neuregelung der Elternbeiträge in Weilheim ab 01.09.2015

Die nachfolgenden Zahlen zeigen, dass neben der Einkommensstruktur der Eltern vor allem auch die Belegungszahlen der Gruppen entscheidend für den jeweiligen Kostendeckungsgrad sind.

Die Entwicklung des Kostendeckungsgrades der Elternbeiträge in Weilheim

2006	20,1 %
2007	21,0 %
2008	20,3 %
2009	18,8 %
2010	17,4 %
2011	16,7 %
2012	18,1 %
2013	19,1 %
2014	18,1 %

Obwohl die Gebühren regelmäßig alle zwei Jahre erhöht werden, liegt der Kostendeckungsgrad der Elternbeiträge in Weilheim bei rund 18 % bis 19 %.

Sofern die Zweitkraftregelung beim Personal in den Kindertageseinrichtungen aufgehoben wird (Top 5), wird der Kostendeckungsgrad in den nächsten Jahren voraussichtlich nochmals rückläufig sein.

Der Landesrichtsatz gibt als Ziel einen Kostendeckungsgrad von 20 % der Betriebskosten an. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung zur Haushaltskonsolidierung im Jahr 2010 als mittelfristiges Ziel sogar eine Kostendeckung von 25 % favorisiert. Beide Ziele können „trotz der Gebührenanhebung“ nicht erreicht werden.

Die fehlenden Gebühren werden weiterhin von den allgemeinen (Steuer-)Einnahmen ausgeglichen werden müssen.

C Finanzielle Auswirkungen

Die Mehreinnahmen durch die Erhöhung betragen voraussichtlich
für 2015 (4 Monate) ca.
für 2016 ca.

4.500 €
15.000 €